

Bericht des Rechnungshofes

**Niederösterreichische
Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	280
Abkürzungsverzeichnis _____	281

BMVIT**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie****Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.**

KURZFASSUNG _____	284
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	290
Unternehmensgegenstand _____	290
Rechtsgrundlagen _____	290
Organe _____	292
Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen _____	294
Strategie _____	295
Förderungen _____	298
Art der Förderung _____	302
Förderungsvolumen _____	304
Beratungen _____	310
Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung _____	311
Internes Kontrollsystem _____	317
Zusammenfassende Beurteilung _____	319
Schlussempfehlungen _____	322

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	325
--	-----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darlehensbedingungen _____	302
Tabelle 2:	Betriebliche Förderungsfälle _____	305
Tabelle 3:	Finanzielle Entwicklung _____	312
Tabelle 4:	Entwicklung des Betriebsaufwands _____	315

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKS	Internes Kontrollsystem
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Million(en)
NÖG	Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.
ÖIR	Österreichisches Institut für Raumplanung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Niederösterreichische Grenzlandförderungs- gesellschaft m.b.H.

Trotz Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Grenzöffnung, unterblieb eine grundsätzliche strategische Neuausrichtung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungs-gesellschaft m.b.H. (NÖG), die durch den Bund und das Land Niederösterreich zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionen im niederösterreichischen Grenzland sowie zur Finanzierung von Beratungsaktivitäten gegründet worden war.

Die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch die Gesellschaft bestand in erster Linie in der Finanzierungssicherheit von Investitionen aufgrund der Fixverzinsung der von ihr gewährten Darlehen. Der Betriebsaufwand einschließlich Beratungsleistungen der NÖG lag bei rd. 300.000 EUR pro Jahr.

Der Bund und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft nicht dazu, um die Förderungstätigkeit der Gesellschaft mit jener von anderen Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Die Förderungsziele der Gesellschaft waren zwar in den Strategiedokumenten inhaltlich niedergelegt, jedoch weder quantifiziert noch überprüfbar. Folglich lagen auch keine Auswertungen hinsichtlich der langfristigen Förderungswirkungen der Gesellschaft vor.

Die Darlehensvergabe der Gesellschaft an Unternehmen entwickelte sich weitgehend prozyklisch mit dem Konjunkturverlauf, so dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität nicht zum Tragen kam.

Es wären die Auflösung der Gesellschaft und die Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Überprüfung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG) war die Beurteilung der Ziele und Koordination der Interessen der beiden Eigentümer, der Förderungsstrategie, der Aufgabenerledigung und Finanzierung sowie des internen Kontrollsystems. (TZ 1)

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der NÖG war die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse durch die Förderung von Gemeinden sowie Unternehmen. (TZ 2)

Rechtsgrundlagen

Die NÖG wurde im Jahr 1975 gegründet und stand zu je 50 % im Eigentum des Landes Niederösterreich und des Bundes, vertreten durch das BMVIT. (TZ 3)

Die Kooperation des Landes Niederösterreich mit dem Bund wurde durch Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahr 1983 festgelegt. Dabei wurde das Förderungsgebiet im Wald- und Weinviertel definiert und in weiterer Folge teils bis auf Gemeindeebene bestimmt sowie die nach wie vor gültige finanzielle Basis der NÖG in Höhe von rd. 14,53 Mio. EUR festgelegt. Eine Begründung für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG im Jahr 1983 war nicht mehr nachvollziehbar, ebenso wenig, ob in den Folgejahren Anpassungen der Rechtsgrundlagen der NÖG erwogen wurden. Die damals gewählte Vereinbarung entsprach nicht der aktuellen Anforderung, eine zeitnahe Anpassung der Aktivitäten der NÖG an sich ändernde rahmenpolitische Herausforderungen (z.B. Wegfall der „toten Grenze“) herbeiführen zu können. (TZ 3)

Organe

Organe der NÖG waren laut Syndikatsvertrag 1975 die zweiköpfige Geschäftsführung, der aus acht Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung. Die Genehmigung der einzelnen Förderungsfälle nahm der Aufsichtsrat vor. Er nahm damit in diesem Kernbereich eine Rolle ein, welche die Überwachungsfunktion laut GmbH-Gesetz in Frage stellte. (TZ 4)

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen

Das BMVIT und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jener anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen. (TZ 5)

Strategie

Eine von der NÖG in Anbetracht der – u.a. durch die Öffnung der Grenze – veränderten Situation des niederösterreichischen Grenzlands beauftragte Beraterstudie aus dem Jahr 2007 hielt fest, dass das Profil der NÖG zu wenig ausgeprägt bzw. der Bekanntheitsgrad zu gering sei und empfahl, die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ zu etablieren. (TZ 6)

Eine weitere vom BMVIT beauftragte Studie des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) kam im März 2008 zum Schluss, dass die Kriterien für die Auswahl der förderbaren Gemeinden nicht nachvollziehbar seien. Eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets sei daher notwendig. (TZ 6)

Trotz des in beiden Studien festgestellten Umstrukturierungsbedarfs sahen weder der Aufsichtsrat noch die Geschäftsführung im Strategiepapier 2009 eine grundsätzliche Änderung der Aktivitäten der NÖG bzw. deren Organisation vor. (TZ 6)

Förderungen

Die NÖG verfügte über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderungswirkungen, weshalb auch keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Eine Hauptursache dafür lag in der Förderungsrichtlinie 2009, die der Wirkungsmessung keinen Raum widmete und auf quantifizierte Förderungsziele als Grundlage für nachfolgende Evaluierungen verzichtete. Dadurch waren auch auf Projektebene keine Messgrößen vorhanden. (TZ 7)

Die Projektbeurteilung durch die NÖG beschränkte sich weitgehend auf die vergangene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers; die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen hatte Priorität. Die NÖG verlangte den Förderungsnehmern keine Projektendberichte ab. (TZ 7)

Angesichts des allgemein sehr niedrigen Zinsniveaus wurde die Zinsstützung der geförderten Darlehen nahezu bedeutungslos und kam durch die Darlehensvergaben ausschließlich die Finanzierungsgarantie zu fixen Konditionen zum Tragen. Der Verzicht auf die Beurteilung der Förderungswirkungen führte im Zusammenhang mit den geforderten Bankgarantien dazu, dass sich die NÖG von einer Förderungseinrichtung zu einer bloßen Finanzierungseinrichtung entwickelte, woraus Mitnahmeeffekte zu erwarten waren. (TZ 8)

Der Umfang der Darlehensvergaben der NÖG an Unternehmen entwickelte sich weitgehend parallel zum Konjunkturverlauf, d.h. dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität der NÖG nicht ausreichend zum Tragen kam. Die Förderungsintensität der NÖG nahm ab 2009 deutlich stärker zu als das geförderte Investitionsvolumen, wodurch sich die Hebelwirkung der Förderung verschlechterte. Durch die Förderungen der NÖG wurde auch das explizite Ziel neuer Arbeitsplätze nur zu einem geringen Teil erreicht. Die Förderung von Gemeinden, eines der Kerngeschäfte der NÖG, verlor völlig an Bedeutung. (TZ 9)

Die NÖG legte keine verbindlichen Förderungsobergrenzen für einzelne Leistungsarten bzw. Gewerke je Standardeinheit fest. (TZ 10)

Beratungen

Die NÖG bot neben ihrer Förderungstätigkeit als weitere Kernleistung Beratungs- und Informationsleistungen im Rahmen des Projekts NÖG-Infonet 2020 an. Die Beratungstätigkeit war grundsätzlich zweckmäßig, jedoch enthielten die Lageberichte keine Angaben über die Kosten der Beratungen je Projekt. (TZ 11)

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Im überprüften Zeitraum verfügte die NÖG über ein Stammkapital in Höhe von 14,53 Mio. EUR. Das Stammkapital bzw. dessen Verzinsung aus dessen teilweisen Veranlagung bildeten die finanzielle Basis für die Bereitstellung der Darlehen an die Förderungsnehmer sowie für die Finanzierung der Beratungsaktivitäten der NÖG. (TZ 12)

Die Erträge halbierten sich annähernd im Zeitraum von 2009 bis 2013 von 362.700 EUR auf 195.300 EUR bzw. um 46 %. Die finanzielle Lage der NÖG war im Zeitraum von 2009 bis 2013 angesichts der Finanzierung nahezu ausschließlich aus Eigenkapital nicht gefährdet. Allerdings war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2013 mit einem Betrag von 142.300 EUR negativ. Trotz der durch das Strategiepapier 2009 angestrebten verstärkten Darlehensvergabe war tatsächlich nur rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals der NÖG als Darlehen vergeben. (TZ 12)

Die Bestellung von zwei Geschäftsführern für die NÖG war kostenintensiv und angesichts des geringen Gebarungsvolumens der Gesellschaft und der geringen Mitarbeiteranzahl (4,50 VBÄ) nicht gerechtfertigt. Über den zeitlichen Aufwand je Förderungs- bzw. Beratungsprojekt sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Mitarbeiter wurden keine Aufzeichnungen geführt; folglich lagen auch keine Kostenauswertungen über die einzelnen Förderungsfälle vor. Die Effizienz der Leistungserbringung konnte dadurch kaum gesteuert werden. (TZ 13)

Internes Kontrollsystem

Die NÖG verfügte über kein schriftlich festgelegtes Regelwerk im Bereich Internes Kontrollsystem (IKS). Die Qualität der Dokumentation der Förderungsfälle und der Förderungsabrechnung war nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln zweifelsfrei auszuschließen. Die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle der NÖG lief vielfach auf eine Summenbetrachtung hinaus. Die NÖG war nicht in der Lage, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen. (TZ 14)

Zusammenfassende Beurteilung

Es wäre die Auflösung der NÖG als eigener Rechtsträger und – verbunden damit – die Eingliederung der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten. (TZ 15)

Kenndaten zur Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG)

Unternehmensgegenstand	Förderung von Unternehmen in den niederösterreichischen Grenzregionen durch die Finanzierung von Investitionsprojekten und externen Beratungskosten für Umstrukturierungs- und Innovationsprozesse					
überprüfter Zeitraum	2009 bis 2013					
Stammkapital	14,53 Mio. EUR					
Rechtsgrundlagen	Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich aus dem Jahr 1983, BGBl. Nr. 113/1983 Gesellschaftsvertrag aus 1975 in der geltenden Fassung 2008 Syndikatsvertrag zur Bestellung der Organe der NÖG aus 1975					
Gesellschafter	Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT (50 %) Land Niederösterreich (50 %)					
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in 1.000 EUR					in %
Finanzanlagen	9.131,7	7.656,1	8.158,2	8.357,1	9.240,2	1,2
Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.175,4	8.723,6	8.000,4	7.858,4	6.835,2	- 4,7
Eigenkapital	16.279,0	16.314,3	16.124,2	16.182,8	16.040,5	- 1,5
<i>davon</i>						
<i>Stammkapital</i>	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	-
Bilanzsumme	16.318,1	16.388,6	16.170,3	16.224,6	16.083,4	- 1,4
Erträge	362,7	334,4	254,0	366,7	195,3	- 46,2
Betriebsaufwand	- 255,0	- 299,0	- 310,9	- 308,1	- 337,7	32,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	- 67,5	- 111,2	- 140,9	- 119,4	- 126,2	87,0
Abschreibung auf Darlehen	-	-	- 133,2	-	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	107,7	35,4	- 190,1	58,6	- 142,3	- 232,1
Bilanzgewinn	1.744,4	1.779,8	1.589,6	1.648,2	1.505,9	- 13,7
	Anzahl					
Personal in VBÄ	1,42	2,00	4,67	4,25	4,50	216,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: NÖG

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 die Gebarung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ziele und Koordination der Interessen der beiden Eigentümer, der Förderungsstrategie, der Aufgabenerledigung und Finanzierung sowie des internen Kontrollsystems.

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2013.

- (2) Zu dem im Jänner 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die NÖG im Februar 2015 sowie das BMVIT und das Land Niederösterreich im April 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberungen im Juli 2015.

Unternehmens- gegenstand

- 2 Unternehmensgegenstand der NÖG war die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse. Darunter fiel im Wesentlichen die Finanzierung von Investitionsprojekten von Unternehmen sowie von externen Beratungskosten für Umstrukturierungs- und Innovationsprozesse.

Die NÖG beriet auch Gemeinden bei der Auswahl und Planung von Betriebsansiedlungsgebieten und bot im Rahmen des „NÖG-Infonet 2020“ Beratung und Information in der Startphase innovativer Projekte im Bereich Regions- und Regionalentwicklung, Wirtschaft und Tourismus etc. unter Hinzuziehung eines Unternehmensberaters an.

Rechtsgrundlagen

- 3.1 (1) Die NÖG wurde im Jahr 1975 vom Bund und Land Niederösterreich gegründet. Der Bund wurde im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 durch das BMVIT vertreten. Die NÖG befand sich zu je 50 % im Eigentum der beiden Gebietskörperschaften und war gemeinnützig. Ihr Stammkapital betrug im Prüfungszeitraum 14,53 Mio. EUR und finanzierte die Darlehensvergaben der NÖG an die Förderungsnehmer. Die NÖG erhielt über die Bereitstellung des Stammkapitals durch die beiden Gesellschafter hinausgehend keine weiteren Mittel zur Finanzierung

von Förderungsaktivitäten. Aus den Zinserträgen aus der Veranlagung eines Teils des Stammkapitals finanzierte die NÖG ihren laufenden Betriebsaufwand, der durchschnittlich bei rd. 300.000 EUR pro Jahr lag.

(2) Die durch die gemeinsame Eigentümerschaft der NÖG angestrebte Zusammenarbeit des Bundes und des Landes Niederösterreich wurde im Jahr 1983 zusätzlich in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Art. 15a-Vereinbarung) geregelt. Dabei wurde das Förderungsgebiet im Wald- und Weinviertel definiert sowie die nach wie vor gültige finanzielle Basis der NÖG in Höhe von rd. 14,5 Mio. EUR durch mehrere Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter festgelegt.

(3) Das sogenannte Arbeitsprogramm der NÖG aus 1991 hielt fest, dass die Investitionsförderungen der NÖG subsidiär und in Kooperation mit der Geschäftsstelle für Sonderförderungen bei der Geschäftsführung des ERP-Fonds vorzunehmen waren. Der räumliche Tätigkeitsschwerpunkt der NÖG sollte ausschließlich auf das in der Art. 15a-Vereinbarung geregelte Förderungsgebiet in Niederösterreich ausgerichtet werden. Das Förderungsgebiet war dabei teilweise sogar bis auf Gemeindeebene detailliert festgelegt und erstreckte sich im Wesentlichen auf das Waldviertel, das nördliche Weinviertel sowie auf Gebiete im politischen Bezirk Bruck an der Leitha. Diese Gebietsabgrenzung galt auch für die Beratungsaktivitäten im Rahmen des NÖG-Infonets 2020 (siehe TZ 11).

(4) Die NÖG behielt auch nach dem Auslaufen der Sonderförderung im Rahmen des ERP-Fonds grundsätzlich ihre ergänzende Förderungsfunktion wie auch das historisch festgelegte Förderungsgebiet bei. Die NÖG stellte nunmehr in der Regel ergänzend zu anderen Wirtschaftsförderungen des Bundes aus dem Bereich der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), des Landes Niederösterreich und auch der EU (EFRE) subsidiär Fördermittel für einzelne Projekte bereit. Die NÖG ging dabei intern von einem Anteil in Höhe von 20 % bis 25 % aus. Die Beratungsaktivitäten im Rahmen des NÖG-Infonets 2020 blieben davon unberührt und wurden von der NÖG fortgesetzt.

- 3.2** Für den RH war es nicht nachvollziehbar, warum im Jahr 1983 eine Art 15a-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Ebenso wenig war für ihn nachvollziehbar, ob in den Folgejahren – etwa aufgrund der Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen – Anpassungen der Rechtsgrundlagen der NÖG erwogen wurden. Der RH hielt kritisch fest, dass die Art. 15a-Vereinbarung eine zeitnahe Anpassung der Aktivitäten der NÖG an sich ändernde rahmenpolitische Herausforderungen (z.B. Wegfall der „toten Grenze“) erschwerte. Er wies in

diesem Zusammenhang auf seine zusammenfassende Beurteilung der Organisation der Grenzlandförderung im Wege der NÖG hin (TZ 15).

3.3 *Laut Stellungnahme der NÖG müsse man beim Betriebsaufwand einerseits zwischen dem unbedingt notwendigen Betriebsaufwand, der für die Führung der Gesellschaft erforderlich ist, und andererseits den gleichfalls darin enthaltenen Ausgaben für nicht unbedingt betriebsnotwendige (Förder-)Projekte und (sonstige) Aufwendungen unterscheiden. Der durchschnittliche notwendige Betriebsaufwand der NÖG liege bei rd. 180.000 EUR.*

3.4 Der RH entgegnete der NÖG auch unter Hinweis auf die von ihr definierten Kernaufgaben (Darlehensvergabe an Gemeinden und Unternehmen, NÖG–Infonet 2020), dass sämtliche Aufwendungen hierfür als betriebsnotwendig anzusehen waren und von der NÖG auch als solche ausgewiesen wurden (siehe auch TZ 13). Tatsächlich nicht betriebsnotwendige Ausgaben sollten nach Ansicht des RH im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vermieden werden.

Organe

4.1 Organe der NÖG waren laut Syndikatsvertrag 1975 die zweiköpfige Geschäftsführung und der aus acht Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung. Die Aufgaben der Organe der NÖG waren in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Bund und das Land Niederösterreich nominierten je einen Geschäftsführer (siehe TZ 13).

Die Aufsichtsräte waren vom BMF, vom BMVIT und vom Land Niederösterreich entsandt. Der Aufsichtsratsvorsitz wechselte jährlich zwischen einem Vertreter des BMVIT bzw. des Landes Niederösterreich.

Die Genehmigung der einzelnen Förderungsfälle nahm der Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat tagte mindestens viermal jährlich und fasste seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Laut Geschäftsordnung der NÖG war die Gewährung von Darlehen über 7.260 EUR nur dann durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtig, sofern die Gewährung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehörte.

Die Geschäftsführer berichteten weiters in detaillierter Weise über die Beratungsaktivitäten an den Aufsichtsrat. In der jährlichen Generalversammlung prüften und genehmigten die Eigentümervertreter die Berichte des Aufsichtsrats sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte.

- 4.2 Der RH hielt unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der NÖG kritisch fest, dass der Aufsichtsrat im Kernbereich Förderung eine Rolle einnahm, die seine Überwachungsfunktion laut GmbH-Gesetz in Frage stellte.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Falle des Fortbestands der NÖG dafür zu sorgen, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt.

- 4.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT habe der Aufsichtsrat der NÖG auf Basis des Prüfungsergebnisses und im Hinblick auf eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit entsprechende Schlüsse bzw. einen Nachjustierungsbedarf identifiziert. Dies werde vom BMVIT als Eigentümervertreter begrüßt.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich diene die Behandlung und Beschlussfassung zu den Förderfällen im Aufsichtsrat der Einbeziehung der regionalen Sichtweise. Darüber hinaus sei durch die Besetzung des Aufsichtsrats eine zusätzliche Abstimmung der Förderstellen gewährleistet. Die vom Aufsichtsrat wahrgenommene Funktion sei nicht operativ und solle beibehalten werden.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG diene die Behandlung und Beschlussfassung von Förderfällen im Aufsichtsrat auch der Einbeziehung und Abstimmung mit den anderen Bundes- und Landesförderstellen.

- 4.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und der NÖG, dass durch die gewählte Vorgehensweise der Aufsichtsrat im Kernbereich Förderung eine ausführende Rolle einnahm, die seine Überwachungsfunktion in Frage stellt. Die Abstimmung mit anderen Förderungsstellen ist nach Ansicht des RH auf Geschäftsführerebene vorzunehmen.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich neuerlich, im Falle des Fortbestands der NÖG dafür zu sorgen, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt.

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen

- 5.1 (1) Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes und des Landes Niederösterreich erfolgte durch die Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat der NÖG.

Aus dem aktuell gültigen Strategiepapier 2009 der NÖG (siehe TZ 6) war aufgrund der Betonung der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Benachteiligung des Grenzraums ein direktes Interesse des Landes Niederösterreich an der Fortführung der Aktivitäten der NÖG ableitbar. Ein ähnlich starkes Interesse auf Bundesebene war nicht ableitbar.

Das BMVIT beabsichtigte, das Land Niederösterreich im Herbst 2014 erstmalig zu einem „Eigentümer Jour Fix“ mit Themen wie Strategie, Budget, Entwicklungen im Personalbereich usw. einzuladen.

(2) Trotz der subsidiären Förderungsfunktion der NÖG und der gemeinsamen Eigentümerschaft von Bund und Land Niederösterreich erfolgte auf operativer Ebene keine systematische Abstimmung der NÖG mit anderen Förderungsstellen auf Bundes- und Landesebene, wie z.B. hinsichtlich einer gemeinsamen Prüfung bzw. Beurteilung der Förderungsanträge sowie der Förderungsabrechnungen und -kontrolle. Doppelhebungen bzw. -prüfungen waren daher nicht ausgeschlossen.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT und das Land Niederösterreich die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu nutzten, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jenen anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Fall des Fortbestands der NÖG ihre Tätigkeit mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abzustimmen.

- 5.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT könne die Empfehlung des RH betreffend die Abstimmung mit bestehenden Förderstellen grundsätzlich nachvollzogen werden. Das BMVIT gehe davon aus, dass die Prozesse und Organisation betreffend solche Abstimmungen von Seiten der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats einer inhaltlichen Prüfung unterzogen würden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei eine Abstimmung mit den bestehenden Förderstellen des Landes und des Bundes sowohl projektbezogen im Rahmen von Finanzierungsbesprechungen als auch durch die Besetzung des Aufsichtsrats der NÖG gewährleistet.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG würden die Förderfälle im Einzelfall und anlassbezogen bei Besprechungen mit den Projektträgern inhaltlich akkordiert. In den Aufsichtsratssitzungen erfolge eine Abstimmung zwischen den Vertretern der Eigentümer sowie weiterer Förderstellen.

- 5.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und der NÖG, dass die operative Abwicklung der jeweiligen Förderfälle (Förderprüfung, –abrechnung, usw.) durch die NÖG weitgehend selbständig erfolgte. Die vom Land Niederösterreich und der NÖG behauptete Abstimmung mit anderen Förderstellen des Bundes und des Landes war dabei nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich neuerlich, im Fall des Fortbestands der NÖG ihre Tätigkeit (Förderprüfung, –abrechnung, usw.) mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abzustimmen.

Strategie

- 6.1 (1) Inhaltliche Basis für die Förderungs- und Beratungsaktivitäten der NÖG waren das sogenannte Arbeitsprogramm aus dem Jahr 1991 sowie ein Strategiepapier der Geschäftsführung aus dem Jahr 2009. Zur operativen Umsetzung der darin formulierten Zielsetzung diente die „Richtlinie zur Förderung an Gemeinden bei Grunderwerb und Aufschließung von Betriebsgebieten“ aus dem Jahr 2006 und die „Richtlinien zur Förderungsaktion für Unternehmen“ aus dem Jahr 2009.

(2) Das Arbeitsprogramm aus dem Jahr 1991 bezog sich noch vollinhaltlich auf die Kooperation mit dem ERP-Fonds zur Aufstockung der Fördermittel des ERP-Fonds im niederösterreichischen Grenzlandbereich und konkretisierte dabei das damalige Förderungsverfahren bzw. die Aufgaben der NÖG. Vorrangiges strategisches Ziel der NÖG war es, durch spezifische Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Gemeinden mit ihrem Förderungs- und Beratungsangebot der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung, der geringen Investitionsbereitschaft regionaler Unternehmen und den schlechten Standortbedingungen aufgrund der weiter bestehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der „toten Grenze“ aufgrund des Eisernen Vorhangs entgegenzuwirken.

(3) Im Hinblick auf die veränderte Situation des niederösterreichischen Grenzlands, u.a. durch die Grenzöffnung und die damit verbundenen strategischen Herausforderungen, ließ die NÖG durch einen externen Berater eine Studie zum Thema „NÖ Grenzland 2020, Teil eines interregionalen Entwicklungs- und Standortraums“ erstellen, die im Oktober 2007 vorlag. Dadurch sollten im Wesentlichen Zukunftsszenarien

für einen interregionalen Standortraum entworfen, Ergänzungen zu bestehenden Strategien sowie Anregungen für Maßnahmen auf der jeweiligen Entscheidungsebene getroffen werden.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass das Profil der NÖG zu wenig ausgeprägt und ihr Bekanntheitsgrad zu gering sei, beurteilte aber die Förderungsabwicklung als rasch und effizient. Laut der Studie sollte die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ etabliert werden. Dazu sollte eine Organisationsstruktur geschaffen werden, welche die Interessen dieses Raums bündelt und unterstützt. Als wichtige Ergänzung zu den bisherigen Zielsetzungen der NÖG sah die Studie eine pro-aktive Grenzlandförderung im Sinne von der Unterstützung bei der Entwicklung von Projektideen, Maßnahmen zur Wertschöpfungssteigerung, verschiedene Kooperationen etc. vor.

(4) Das BMVIT beauftragte etwa zeitgleich zur NÖG das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) mit der Klärung der strategischen Optionen des Bundes für die Positionierung der NÖG. Schwerpunkt der Beauftragung war es, unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen Notwendigkeiten zu Veränderungen auszuarbeiten sowie Eckpunkte eines neuen Tätigkeitsprofils und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms zu finden.

Der im März 2008 erstattete Bericht des ÖIR hielt u.a. fest, dass die Kriterien für die Auswahl der förderbaren Gemeinden nicht nachvollziehbar seien, weil auch Gemeinden ohne Grenznahe zu einem Nachbarland erfasst worden seien. Weiters habe die NÖG im Laufe der Jahrzehnte ihr Alleinstellungsmerkmal sowohl als Förderungsinstrument als auch als Infodrehscheibe für den Grenzraum verloren und weise kein klares Profil auf. Die Verflechtung mit anderen regional und grenzübergreifend agierenden Institutionen sei gering. Eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets sei daher notwendig.

(5) Der Aufsichtsrat der NÖG diskutierte die Ergebnisse der beiden Studien, hielt aber dennoch grundsätzlich an der bisherigen Struktur der NÖG fest. Auf sein Betreiben hin erstellte die Geschäftsführung im Jahr 2009 das „Strategiepapier NÖG Neu“. Dabei sollte die strategische Fokussierung der Aktivitäten der NÖG in Richtung Innovations- und Technologieförderung sowie Arbeitsmarkt erfolgen.

Das Strategiepapier 2009 bekräftigte die Aufgaben der NÖG mit der grundsätzlichen Begründung weiterhin bestehender Grenzlandprobleme sowie mit einem de facto vorhandenen Förderungswettbewerb

mit anderen Regionen. Als Kernaufgaben der NÖG wurden die Darlehensvergabe an Gemeinden und Unternehmen sowie das NÖG-Infonet 2020 festgelegt. Weiters verfasste die NÖG eine neue Förderungsrichtlinie für die Unternehmensförderung. Organisatorisch blieb die NÖG unverändert.

- 6.2 Der RH bemängelte, dass weder der Aufsichtsrat noch die Geschäftsführung im Strategiepapier 2009 trotz des in beiden Studien festgestellten Umstrukturierungsbedarfs eine grundsätzliche Änderung der Aktivitäten der NÖG bzw. deren Organisation vorsahen.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich im Falle des Fortbestands der NÖG, die strategischen Grundlagen für deren Aktivitäten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Nach Ansicht des RH boten die Ergebnisse der beiden Studien dafür eine Reihe von Anhaltspunkten.

- 6.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT würden die Eigentümer derzeit eine abgestimmte Eigentümerstrategie erarbeiten, welche u.a. steuerungsrelevante Ziele und Zielwerte im Fokus haben werde. Die Empfehlung des RH werde vom BMVIT auch in den Eigentümer Jour Fixes behandelt werden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde im Rahmen der bestehenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung laufend die Strategie der NÖG an die sich ändernden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Dies werde im Rahmen der nächsten Aufsichtsratssitzungen bzw. Eigentümer Jour Fixes entsprechend diskutiert und die Ergebnisse dokumentiert werden. Im Übrigen würden die wesentlichen Inhalte des Strategiepapiers 2009 auf den Erkenntnissen der beiden Studien aufbauen.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG sollte gemäß dem damaligen Aufsichtsrat die bestehende Struktur der NÖG im wesentlichen unverändert bleiben. Lediglich der Firmensitz sei nach St. Pölten verlegt worden, um Synergieeffekte mit der Schwestergesellschaft ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH nutzen zu können. Bereits Ende März 2009 sei die Geschäftsführung beauftragt worden, ein Programm auszuarbeiten, das den wesentlichen Änderungsvorschlägen der beiden Beraterstudien Rechnung getragen hätte.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge der beiden Beraterstudien seien in das von der Geschäftsführung erstellte Konzept „NÖG Neu“ aufgenommen, im Aufsichtsrat beschlossen und in der Folge unter dem Titel NÖG-Infonet auch umgesetzt worden. Änderungen fänden lau-

fend und abgestimmt zu den Rahmenbedingungen statt, z.B. die Senkung der Zinsen für ein NÖG-Förderdarlehen.

6.4 (1) Der RH nahm den Hinweis des BMVIT auf die Erarbeitung einer abgestimmten Eigentümerstrategie zur Kenntnis. Er bekräftigte aber seine Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich, im Falle des Fortbestands der NÖG die strategischen Grundlagen für deren Aktivitäten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der beiden Studien nur in geringem Maß umgesetzt worden waren.

(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich stellte der RH weiters klar, dass abgesehen von der Erhöhung des Förderdarlehens ab dem Jahr 2009 keine wesentliche strategische Neuausrichtung der Darlehensvergaben stattfand. Der RH verwies dabei insbesondere auf seine Kritik in TZ 7, wonach sich die NÖG nach wie vor nicht mit den Förderungswirkungen der Darlehensvergaben auseinandersetzte und keine Überlegungen z.B. zur vermehrten Förderung von innovativen Projekten mit geringen Mitnahmeeffekten anstellte. Die Einführung des NÖG-Infonet 2020 stellte nur eine finanziell gering dotierte Maßnahme dar, deren Förderungswirkung unbekannt war.

(3) Der RH entgegnete der NÖG, dass abgesehen von der Erhöhung des Förderdarlehensvolumens keine wesentliche strategische Änderung der Darlehensvergaben stattfand. Die Einführung des NÖG-Infonet 2020 stellte nur eine finanziell gering dotierte Maßnahme dar, deren Förderungswirkung unbekannt war.

Förderungen

Förderungswirkungen

7.1 (1) Die Förderungsziele der betrieblichen Förderungen waren in der Förderungsrichtlinie 2009 zwar inhaltlich beschrieben, wie z.B. die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur oder die Anhebung des regionalen Lohnniveaus, jedoch fehlten operative Indikatoren und konkrete Zielwerte zur Messung des Grades der Zielerreichung bzw. der angestrebten Förderungswirkungen in quantitativer Form.

Maßnahmen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten, z.B. durch eine verpflichtende Angabe der Förderungsantragsteller, etwa über vorangegangene Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen, waren ebenfalls nicht vorgesehen. Insgesamt war eine Beurteilung, inwieweit die NÖG ihre Förderungsziele erreichte, nicht möglich.

(2) Die NÖG verlangte von den Förderungsnehmern – mit Ausnahme von Jungunternehmen – im Rahmen der Antragstellung eine Darstellung ihrer wirtschaftlichen Lage der vorangegangenen Jahre durch Vorlage der Jahresabschlüsse sowie eine verbale Begründung des jeweiligen zu fördernden Projekts. Diese konnte sich auf eine allgemeine Beschreibung der Beweggründe für die Investition beschränken. Neben der Vorlage der Jahresabschlüsse und der Projektbeschreibung war die Anzahl der mit dem Projekt zu schaffenden bzw. abzusichernden Arbeitsplätze anzugeben.

(3) Die Vorlage eines Projektendberichts nach Abschluss des Förderungsprojekts durch die Förderungsnehmer z.B. als Voraussetzung für die Freigabe der Schlussrate war laut den Förderungsrichtlinien nicht vorgesehen. Die NÖG erhob statt dessen erstmals im Jahr 2009 und danach ein weiteres Mal im Jahr 2014 mittels Fragebogen von den Förderungsnehmern in geraffter Form tatsächliche Projektkosten und die mit dem Projekt verbundene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungsnehmers. Die Rücklaufquote betrug bei beiden Aktionen mehr als 50 %.

Mangels einer Auswertung der im Jahr 2009 vorgenommenen Fragebogenerhebung und der fehlenden Projektendberichte verfügte die NÖG allerdings über keine aussagekräftigen Daten bezüglich der Wirkungen und der Treffsicherheit der Förderungen. Die beiden erwähnten Studien aus den Jahren 2008 und 2009 (siehe TZ 4) befassten sich mit der bisherigen strategischen Positionierung bzw. Aufgaben der NÖG sowie ihren Zukunftsperspektiven im niederösterreichischen Grenzland, ohne die erzielten Förderungswirkungen zu evaluieren. Laut NÖG sei aber eine vertiefte Auswertung der Befragung 2014 vorgesehen.

7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die NÖG über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderungswirkungen verfügte und dass deshalb auch keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Nach Ansicht des RH lag eine Hauptursache dafür in der Förderungsrichtlinie 2009, die der Wirkungsmessung keinen Raum widmete und auf quantifizierte Förderungsziele als Grundlage für nachfolgende Evaluierungen verzichtete. Dadurch waren auch auf Projektebene keine Messgrößen vorhanden.

Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass sich die Projektbeurteilung durch die NÖG weitgehend auf die vergangene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers beschränkte und die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen Priorität hatte. Der RH hielt auch kritisch fest, dass die NÖG den Förderungsnehmern keine Projektendberichte abverlangte.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, quantifizierte Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung, wie z.B. durch die Förderung induziertes Investitionsvolumen, zu schaffende zusätzliche Wertschöpfung bzw. Arbeitsplätze usw. in regelmäßigen Abständen vorzugeben sowie die Zielerreichung zu evaluieren.

Der RH empfahl ferner, Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu treffen, wie z.B. die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des antragstellenden Unternehmens oder die Beurteilung seiner Finanzierungskraft anhand vorgegebener wirtschaftlicher Kennzahlen.

Im Falle der Fortbestands der NÖG sollten bereits bei der Projekteinreichung die erwünschten Förderungswirkungen in quantifizierter Form mit dem Förderungsnehmer vereinbart werden.

Der RH empfahl überdies, bei der Projektbeurteilung möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung heranzuziehen und die Vorlage von Förderungsendberichten, die für eine nachfolgende Evaluierung geeignet sind, u.a. als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate, zwingend vorzusehen.

7.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMVIT würden die Eigentümer derzeit eine abgestimmte Eigentümerstrategie erarbeiten, welche u.a. die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Fokus haben werde. Die Empfehlung des RH werde vom BMVIT auch in den Eigentümer Jour Fixes behandelt.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde es in den nächsten Aufsichtsrats- und Gesellschaftersitzungen die Vorgabe von quantifizierten Zielwerten einfordern. Außerdem werde das Land, zusätzlich zur Rechnungskontrolle und den Vorortterminen, Förderendberichte von der Geschäftsführung einfordern.

Weiters sagte das Land Niederösterreich in seiner Stellungnahme zu, im Rahmen der Organe auf eine verfeinerte Dokumentation, insbesondere bei der Prüfung der vereinbarten Förderzielsetzungen, zu drängen.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG strebe sie die in den Förderrichtlinien angeführten Förderziele mit einem möglichen Maximum an. Die Ziele seien aber schwer zu quantifizieren. Jedoch überlege die NÖG eine Quantifizierung von Förderzielen sowie die dazugehörige Auswertung.

Weiters führte die NÖG in ihrer Stellungnahme aus, dass die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen Priorität habe, weil es sich hierbei um das Stammkapital der NÖG handle. Die NÖG verlange den Förderungsnehmern keine Projektendbericht ab, weil die Projektdarstellung und -beurteilung beim Förderansuchen bzw. die Auszahlung der Fördermittel auf Basis von geprüften, projektbezogenen Rechnungen erfolge.

Hinsichtlich der vom RH kritisierten Mitnahmeeffekte verwies die NÖG darauf, dass diese Unternehmen umso schneller wieder in der Lage gewesen seien, die nächsten Investitionsschritte zu setzen und damit ihre betriebliche Struktur und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern und somit auch die bestehenden Arbeitsplätzen zu sichern bzw. neu zu schaffen.

Die NÖG sagte aber zu, die Empfehlungen des RH, Förderungswirkungen bei Projekteinreichung in quantifizierter Form festzulegen, in die Zukunft gerichtete, quantifizierte Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung heranzuziehen und die Vorlage von Endberichten vorzusehen, umzusetzen.

- 7.4** (1) Der RH nahm die vom BMVIT in Aussicht genommene neue Eigentümerstrategie, welche u.a. die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Fokus haben werde, zur Kenntnis.

Dessen ungeachtet hielt er an seiner Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich fest, quantifizierte Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung in regelmäßigen Abständen vorzugeben sowie die Zielerreichung zu evaluieren. Ebenfalls empfahl der RH neuerlich, bei der Projektbeurteilung möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung heranzuziehen und die Vorlage von Förderungsendberichten zwingend vorzusehen.

(2) Die vom Land Niederösterreich beabsichtigte Quantifizierung von Förderzielen und die zukünftige Einführung von Projektendberichten zur Abschätzung der Förderwirkung nahm der RH zur Kenntnis. Weiters hielt er an seiner Empfehlung, Vorkehrung zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu treffen z.B. durch die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten fest.

(3) Gegenüber der NÖG hielt der RH fest, dass aufgrund der fehlenden Förderendberichte es zweifelhaft erschien, die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Fördernehmer überhaupt beurteilen zu können, zumal die NÖG davon ausging, dass ein widmungsgemäß verausgabtes Fördergeld per se positive Wirkungen zur Folge haben werde. Weiters

erinnerte der RH in diesem Zusammenhang an seine Empfehlung in TZ 14, die Förderfälle besser zu dokumentieren und deren Endabrechnung zu verbessern sowie die Nachvollziehbarkeit der Kontrollen an Ort und Stelle sicherzustellen.

Art der Förderung

8.1 (1) Die Förderungen der NÖG beschränkten sich auf die Vergabe fix verzinsten Darlehen (siehe TZ 9, 10); daneben wurden Beratungsleistungen geboten (siehe TZ 11). Die NÖG begründete den Verzicht auf Zuschüsse oder Zinsstützungen eines Darlehens mit dem Ziel des Aufsichtsrats, die Substanz des Gesellschaftsvermögens zu erhalten.

Die fix verzinsten Darlehen hatten eine Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Unternehmen oder eine Gemeinde als Darlehensnehmer handelte. Die Zinssätze bewegten sich je nach Art des Darlehens bzw. Förderungsnehmers (Unternehmen oder Gemeinde) zwischen ein und vier Prozent pro Jahr. Im Einzelnen gliederten sich die Darlehenskonditionen wie folgt:

Tabelle 1: Darlehenskonditionen				
Darlehensnehmer	Unternehmen		Gemeinden	
Art des Projekts	Investitionsprojekte	Beratungsleistungen	Grunderwerb	Infrastrukturinvestitionen
Zinssatz pro Jahr	1 % erste 5 Jahre 3 % folgende 3 Jahre	1 %	2 %	1,5 % erste 7 Jahre 4 % folgende 3 Jahre
Laufzeit	8 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
tilgungsfrei nach	2 Jahren	–	–	1 Jahr
Förderungsobergrenze in % der Investitionssumme	75 %			
verpflichtend bereitzustellende Sicherheit	Bankgarantie			

Quelle: NÖG

Eine maximale Darlehenshöhe war in der Förderungsrichtlinie der NÖG nicht vorgegeben (siehe TZ 10); die Förderung richtete sich nach den verfügbaren Mitteln der NÖG. In der Praxis vergab die NÖG Darlehen bis maximal 1 Mio. EUR. Weiters konnten höchstens 75 % des Projektvolumens durch die NÖG finanziert werden. Die Darlehens- bzw. Förderungszusage erfolgte aufgrund der Vorgabe, die finanzielle Substanz der NÖG auf jeden Fall zu erhalten, nur bei Vorlage einer Bankgarantie durch den Förderungsnehmer.

(2) Die Förderung im Wege der Darlehensvergabe durch die NÖG betraf seit 2009 nur mehr Unternehmen. Aus der Sicht der Förderungsnehmer bestand ihr Hauptzweck – angesichts des niedrigen marktüblichen Zinsniveaus – in erster Linie in der Finanzierungssicherheit über die gesamte Laufzeit des gewährten Darlehens aufgrund der Fixverzinsung. Der Förderbarwert, der den über die Laufzeit abgezinsten finanziellen Wert der Zinsstützung gegenüber einer marktüblichen Verzinsung darstellte, war mit 30.000 EUR im Jahr 2013 gering.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass angesichts des allgemein sehr niedrigen Zinsniveaus die Zinsstützung der geförderten Darlehen nahezu bedeutungslos wurde und durch die Darlehensvergaben ausschließlich die Finanzierungsgarantie zu fixen Konditionen zum Tragen kam. Der Verzicht auf die Beurteilung der Förderungswirkungen (siehe TZ 7) führte im Zusammenhang mit den geforderten Bankgarantien nach Ansicht des RH dazu, dass sich die NÖG von einer Förderungseinrichtung zu einer bloßen Finanzierungseinrichtung entwickelte, woraus Mitnahmeeffekte zu erwarten waren.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Rahmen der Neukonzeption der niederösterreichischen Grenzlandförderung die ausschließliche Vergabe von Fixzinsdarlehen nur in Verbindung mit einer Bankgarantie zu überdenken, weil Mitnahmeeffekte zu erwarten waren.

- 8.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT sei durch ein Darlehen mit sehr niedrigen und fixen Zinssätzen noch immer ein Barwerteffekt sowie ein Fördereffekt für die geförderten Unternehmen gegeben. Weiters habe der Aufsichtsrat der NÖG im Dezember 2014 eine Zinssenkung für Förderdarlehen beschlossen. Das BMVIT führte weiters aus, dass die fixen Konditionen bei den Förderdarlehen für den Förderwerber eine gut planbare Rückzahlung ermöglichen würden. Das BMVIT erwarte durch die 8-jährige Laufzeit der Förderdarlehen sowie die nicht vorhersehbare Entwicklung des Zinsniveaus eine Verbesserung des zukünftigen Förderbarwerts.*

(2) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich liege der Vorteil der Förderdarlehen in der Fixverzinsung. Jedoch könne der Fördereffekt während der Laufzeit deutlich höher werden als der zum Zeitpunkt der Fördervergabe errechnete. Weiters hielt das Land fest, dass die NÖG einmalig mit Kapital ausgestattet worden sei und eine Vergabe von Zuschüssen zu einer Minderung des Stammkapitals und in Folge zur Liquidierung der Gesellschaft führen würde. Lediglich aufgrund von Zinsgewinnen bestünde ein Spielraum für nicht rückzahlbare Leistungen (wie z.B. Beratungen).*

Art der Förderung

(3) Auch die NÖG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch ein Darlehen mit sehr niedrigen und fixen Zinssätzen noch immer ein Barwerteffekt sowie ein Fördereffekt für die geförderten Unternehmen gegeben sei. Weiters habe der Aufsichtsrat im Dezember 2014 eine Zinssenkung für Förderdarlehen beschlossen. Die fixen Konditionen bei den Förderdarlehen würden für den Förderwerber eine gut planbare Rückzahlung ermöglichen. Auch die NÖG erwarte eine Verbesserung des zukünftigen Förderbarwerts.

Hinsichtlich des Mitnahmeeffektes wiederholte die NÖG ihre unter TZ 7 formulierte Stellungnahme, wonach geförderte Unternehmen schneller wieder in der Lage seien, nächste Investitionsschritte zu setzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern.

Laut Stellungnahme der NÖG sei das Stammkapital im Sinne der Eigentümer bzw. des Aufsichtsrats zu erhalten. Auch sei die Vergabe der Mittel gegen eine Bankgarantie mit ein Grund für die robuste wirtschaftliche Lage der NÖG sowie ein zusätzlicher Indikator dafür, dass es sich beim Darlehensnehmer um ein gesundes Unternehmen handle.

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMVIT, dem Land Niederösterreich und der NÖG, dass ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus als Auslöser für eine Zunahme des Förderbarwerts nicht absehbar war. Der RH ging auch weiterhin von erheblichen Mitnahmeeffekten bei der Darlehensgewährung im Rahmen der niederösterreichischen Grenzlandförderung aus, weil ausschließlich Unternehmen mit ausreichender Finanzierungskraft gefördert wurden.

Der RH hielt auch im Hinblick auf seine Empfehlung in TZ 7, quantifizierte Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten einführen, an seiner Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich, ausschließlich Fixzinsdarlehen in Verbindung mit einer Bankgarantie zu überdenken, fest.

Förderungsvolumen

- 9.1** Die Förderungen von Unternehmen (sogenannte betriebliche Förderungsfälle) entwickelten sich von 2005 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 2: Betriebliche Förderungsfälle

Jahr	betriebliche Förderungsfälle	Investitionsvolumen	Darlehensvolumen	Förderbarwert	neu geschaffene Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze
	Anzahl	in Mio. EUR			Anzahl	
2005	4	1,72	0,62	0,08	2	165
2006	13	10,99	2,61	0,38	49	539
2007	4	3,94	1,21	0,21	24	710
2008	6	68,43	1,70	0,33	89	905
Summe	27	85,07	6,12	0,99	164	2.319
Durchschnitt	6,75	21,27	1,53	0,25	41	579
2009 ¹	5	5,36	1,37	0,09	15	97
2010 ¹	7	14,95	2,01	0,09	35	189
2011 ¹	9	10,88	4,13	0,30	9	1.638
2012 ¹	9	55,56	3,94	0,22	66	1.048
2013 ¹	6	10,09	2,54	0,03	14	604
Summe	36	96,84	13,98	0,74	139	3.576
Durchschnitt	7	19,37	2,80	0,15	27	715

¹ Ab 2009 galt das Strategiepapier der Geschäftsführung für die Förderungs- und Beratungsaktivitäten.

Quelle: NÖG

Die einzelnen Förderungsnehmer waren branchen- und größenmäßig stark inhomogen. Förderungsnehmer waren sowohl produzierende Kleinstunternehmen als auch Handelsunternehmen mit mehreren hundert Beschäftigten. Der Gegenstand der Förderung reichte von der Finanzierung von einzelnen Maschinen bis hin zu Darlehensgewährung zur Mitfinanzierung von umfangreichen Bauinvestitionen. Im Zeitraum 2009 bis 2013 förderte die NÖG zunehmend Projekte von größeren Unternehmen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, führte die Bekräftigung der Aktivitäten der NÖG im Jahr 2009 durch die Eigentümer (Strategiepapier) in Verbindung mit dem anziehenden Wirtschaftswachstum zu einer mehr als Verdoppelung der Darlehensvergaben im Zeitraum bis 2013. So war bei den betrieblichen Darlehensvergaben nach dem wirtschaftlichen Krisenjahr 2009 mit nur fünf Förderungsfällen mit einem Investitionsvolumen von 5,36 Mio. EUR bzw. einem Darlehensvolumen von lediglich 1,37 Mio. EUR ein spürbarer Anstieg der Förderungsaktivitäten der NÖG bis zum Jahr 2012 auf neun Förderungsfälle mit einem Investitionsvolumen von 55,6 Mio. EUR sowie einem Darlehensvolumen von 3,94 Mio. EUR zu verzeichnen. Dabei wurde das höchste

Darlehensvolumen bereits im Jahr 2011 mit 4,13 Mio. EUR erreicht. Bis zum Jahr 2013 verringerte sich laut NÖG die Förderungsaktivität der Gesellschaft aufgrund des nachlassenden wirtschaftlichen Wachstums¹ auf sechs Förderungsfälle mit einem Investitionsvolumen von 10,1 Mio. EUR sowie einem Darlehensvolumen von 2,54 Mio. EUR.

Die Summe der Darlehensvergaben der NÖG im Zeitraum von 2005 bis 2008 in Höhe von 6,12 Mio. EUR stieg im Zeitraum von 2009 bis 2013 auf 13,98 Mio. EUR bzw. um 128 %. Das damit verbundene Investitionsvolumen der geförderten Unternehmen nahm im Vergleich dazu von 85,07 Mio. EUR auf 96,84 Mio. EUR bzw. um 14 % zu. Die Förderungsintensität der NÖG nahm somit ungleich stärker zu als das Investitionsvolumen der geförderten Projekte.

Die Darlehensvergaben der NÖG waren vorwiegend mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen begründet, nur in geringem Ausmaß (rd. 4 % von 2009 bis 2013) mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

(6) Im Bereich der Gemeinden erfolgte seit dem Jahr 2009 keine einzige Darlehensvergabe. Im Zeitraum von 2005 bis 2008 waren es noch sechs Förderungsvergaben mit einem Fördervolumen von 1,67 Mio. EUR für ein Investitionsvolumen von 3,60 Mio. EUR.

- 9.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich der Umfang der Darlehensvergaben der NÖG an Unternehmen weitgehend parallel zum Konjunkturverlauf entwickelte, d.h. dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität der NÖG nicht ausreichend zum Tragen kam. Weiters gab er zu bedenken, dass die Förderungsintensität der NÖG ab 2009 deutlich stärker zunahm als das geförderte Investitionsvolumen, wodurch sich die Hebelwirkung der Förderung verschlechterte. Durch die Förderungen der NÖG wurde auch das explizite Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze mit 4 % nur zu einem geringem Teil erreicht. Der RH hielt auch kritisch fest, dass die Förderung von Gemeinden, eines der Kerngeschäfte der NÖG, völlig an Bedeutung verlor.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung prozyklische Förderungseffekte möglichst zu vermeiden sowie vermehrt auf positive Arbeitsmarkteffekte zu achten. Ferner wäre zu prüfen, ob die Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel noch relevant ist.

¹ Das Wirtschaftswachstum Österreichs betrug im Jahr 2013 0,4 % gegenüber 0,9 % im Jahr 2012.

9.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die Empfehlung des RH in den Eigentümer Jour Fixes behandelt.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei die vom RH festgestellte Erhöhung der Förderintensität der NÖG ein deutliches Zeichen für eine antizyklische Förderpolitik und widerspreche der Aussage, dass es sich bei der Vergabe von Direktdarlehen um einen Mitnahmeeffekt handle. Ab dem Jahr 2009 seien auf Basis der Wirtschaftskrise die Investitionen in der gesamten Wirtschaft deutlich zurückgegangen.

Weiters müsse berücksichtigt werden, dass der Arbeitsmarkt seit 2009 aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Probleme aufweise. Daher sei im Rahmen der Förderung neben der Neuschaffung auch die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze als Erfolg zu werten. Das Land Niederösterreich verwies in diesem Zusammenhang auf die verbesserte Effizienz der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 gegenüber dem Zeitraum 2005 bis 2008.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der Rückgang der Förderung von Gemeinden insofern erklärbar, als im NÖG-Fördergebiet mittlerweile ein ausreichendes Ausmaß an aufgeschlossenen Flächen für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehe. Die NÖG solle aus Sicht des Landes Niederösterreich deshalb nur mehr in bestimmten Fällen bei Gemeinden fördernd tätig sein. Diese Positionierung würde seitens des Landes Niederösterreich in den Gremien der Gesellschaft eingebracht werden.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG steige die Darlehensnachfrage der Projektträger mit dem Konjunkturverlauf an. Die NÖG reagiere somit prozyklisch, indem Investitionsprojekte in wirtschaftlich schwachen Phasen eben besser gefördert würden als in Phasen einer konjunkturell besseren Situation.

Weiters führte die NÖG in ihrer Stellungnahme aus, sie habe trotz der wirtschaftlichen Turbulenzen die durchschnittliche Anzahl der Förderdarlehen der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 um über 3,5 % steigern können. In diesem Zeitraum hätten andere Landes- und Bundesförderstellen ihre Förderungstätigkeit reduziert; die NÖG habe dies durch die Vergabe höherer Förderdarlehen kompensiert. Zudem sei der Förderbarwert in Anbetracht des gefallen Zinsniveaus zwar gefallen, jedoch habe sich der Barwert im Verhältnis zum Investitionsvolumen sogar verbessert.

Betreffend die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwies auch die NÖG darauf, dass auch die Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen bei der Beurteilung von Förderprojekten zu berücksichtigen sei. Dadurch habe sich im Zeitraum 2009 bis 2013 die Effizienz der NÖG verbessert.

- 9.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass die NÖG das Darlehensvolumen im Wesentlichen prozyklisch zum Konjunkturverlauf vergab, was auch die NÖG in ihrer Stellungnahme bestätigte. Der RH verwies darauf, dass sich das Wirtschaftswachstum gemessen an der Veränderung des realen BIP nach einem starken Einbruch im Jahr 2009 von - 3,8 % bis zum Jahr 2011 auf 3,1 % erhöhte. Ab den Jahren 2012 und 2013 nahm das Wirtschaftswachstum wieder deutlich ab und stieg im Jahr 2013 nur mehr um 0,2 %. Dieser Verlauf entsprach etwa dem Förderverlauf der NÖG. Die NÖG vergab im Jahr 2009 lediglich 1,37 Mio. EUR an Darlehen. Bis zum Jahr 2011 stieg das Darlehensvolumen auf 4,13 Mio. EUR und verringerte sich bis zum Jahr 2013 auf 2,54 Mio. EUR.

Hinsichtlich der vom Land Niederösterreich angeführten verbesserten Effizienz der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 hinsichtlich der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen verwies der RH auf seine Kritik unter TZ 7, wonach die NÖG über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderwirkungen verfügte bzw. aufgrund dessen keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Die Arbeitsplatzzahlen beruhten lediglich auf den Angaben der Förderwerber bei Projekteinreichung und waren nach Projektabschluss durch den fehlenden Projektabschlussbericht nicht verifizierbar.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung prozyklische Förderungseffekte möglichst zu vermeiden sowie vermehrt auf positive Arbeitsmarkteffekte zu achten, fest.

- (2) Gegenüber der NÖG, laut der die Fördervergabe prozyklisch erfolgte, hielt es der RH für notwendig, dass die Darlehensvergaben in einem wirtschaftlichen Abschwung Impulse setzen können. Diesbezüglich verwies der RH auf die unter TZ 6 empfohlene Anpassung der strategischen Grundlagen der NÖG.

Hinsichtlich der verbesserten Effizienz der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 bei der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen verwies der RH auf seine Kritik unter TZ 7, wonach die NÖG über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderwirkungen verfügte bzw. aufgrund dessen keine diesbezüglichen Daten vorlagen.

Dem Einwand der NÖG, wonach sich der relative Barwert im Verhältnis zum Investitionsvolumen verbessert habe, entgegnete der RH, dass die NÖG im Zeitraum von 2009 bis 2013 mit jährlich durchschnittlich 2,80 Mio. EUR je Förderdarlehen im Vergleich zu 1,53 Mio. EUR je Förderdarlehen im Zeitraum von 2005 bis 2008 fast doppelt so viel vergeben musste, um ein ähnlich hohes Investitionsvolumen von etwa durchschnittlich 20 Mio. EUR pro Jahr zu fördern.

Förderungs-
höchstgrenzen

- 10.1** Die NÖG verfügte über keine schriftlich dokumentierten und verbindlichen betraglichen Höchstgrenzen für die Förderung, etwa im Bereich baulicher Investitionen, z.B. in Form von höchstmöglichen Meter-, Quadratmeter- oder Kubikmeterpreisen. Eine Angemessenheitsprüfung der eingereichten Projektkosten basierte laut NÖG ausschließlich auf dem Erfahrungsschatz des Sachbearbeiters bzw. lag im Ermessen des Aufsichtsrats bei der Förderungsentscheidung.
- 10.2** Der RH kritisierte, dass die NÖG keine verbindlichen Förderungsobergrenzen für einzelne Leistungsarten bzw. Gewerke je Standardeinheit festlegte.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit (Einzelkosten) zu definieren.

- 10.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die Empfehlung des RH vom BMVIT in den Eigentümer Jour-Fixes behandelt werden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien geförderte Unternehmen an der kostengünstigsten Anschaffung interessiert, weil bei unternehmensbezogenen Förderungen die Förderung nur einen Teil der Investitionskosten abdecke. Eine Festlegung von Förderobergrenzen bei Investitionskosten bei unternehmensbezogenen Förderungen sei weder auf Bundes- noch auf EU-Ebene üblich und im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Investitionen aus Sicht des Landes Niederösterreich nicht sinnvoll.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG liege es im Interesse des Förderwerbers, die Kosten möglichst gering zu halten. Weiters führte die NÖG aus, dass im Falle von überbewerteten baulichen Maßnahmen die Kostenvoranschläge durch bei der Schwestergesellschaft ecoplus beschäftigte Bautechniker und Bauingenieure überprüft werden könnten.

Förderungsvolumen

10.4 (1) Der RH nahm die vom BMVIT beabsichtigte Behandlung der Empfehlung in den Eigentümer Jour-fixes zur Kenntnis.

(2) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass auf Bundesebene gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nur jene Kosten förderbar sind, die unmittelbar mit der geförderten Leistung im Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Unter diesem Aspekt hielt der RH seine Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich aufrecht, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das unbedingt erforderliche Förderungsausmaß als Förderobergrenzen je Leistungseinheit zu definieren.

(3) Der RH entgegnete der NÖG, dass die bloße Möglichkeit der Einschaltung der Schwestergesellschaft ecoplus nicht ausreichend war, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der beantragten Förderprojekte sicherzustellen.

Beratungen

11.1 Die NÖG bot neben ihrer Förderungstätigkeit als weitere wesentliche Kernaufgabe laut Strategiepapier 2009 Beratungs- und Informationsleistungen im Rahmen des Projekts NÖG-Infonet 2020 an. Die Beratungen sollten Projekte mit wirtschaftlichem Potenzial in schwierigen Phasen unterstützen. Darunter fielen die Beratung in der Startphase von innovativen Projekten, die Bereitstellung von Informationen, Daten und Grafiken sowie Fachvorträge bei Veranstaltungen. Die NÖG stellte dabei vier bis 40 Stunden und in begründeten Einzelfällen bis zu 80 Beratungsstunden kostenlos zur Verfügung.

Die Erbringung der Beratungsleistungen hatte die NÖG an einen externen Berater ausgelagert (siehe TZ 6). Die Auswahl des Beraters erfolgte aufgrund einer Ausschreibung im Jahr 2010. Für Beratungen fielen in der NÖG jährlich Kosten zwischen rd. 70.000 EUR und 90.000 EUR an. Der Tagessatz betrug seit 2009 unverändert 850 EUR ohne Mehrwertsteuer für Beratungsleistungen sowie 425 EUR netto für Assistenzleistungen.

Die NÖG beschrieb die Beratungsleistungen in den Lageberichten zum Jahresabschluss verbal zwar umfangreich je Einzelprojekt, stellte dabei aber nicht dar, wie viele Stunden bzw. welche Kosten für die jeweilige Leistung des Beraters anfielen. Dies, obwohl der Berater der NÖG eine projektweise Abrechnung seiner Leistungen vorlegte.

- 11.2** Der RH hielt die Beratungstätigkeit grundsätzlich für zweckmäßig, stellte aber kritisch fest, dass die Lageberichte keine Angaben über die Kosten der Beratungen je Projekt enthielten.

Der RH empfahl im Falle des Fortbestands der NÖG, im jährlichen Lagebericht die Beratungsleistungen nach ihrer Erbringung (NÖG bzw. Berater) aufzuschlüsseln und den dafür angefallenen zeitlichen und finanziellen Aufwand quantifiziert darzustellen.

- 11.3** (1) *Laut Stellungnahme des Land Niederösterreich werde es die Kosten der Beratungen je Projekt künftig im jährlichen Lagebericht einfordern.*

(2) *Die NÖG sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Finanzielle
Entwicklung

- 12.1** (1) Im Überprüfungszeitraum 2009 bis 2014 verfügte die NÖG über ein Stammkapital in Höhe von 14,53 Mio. EUR. Das Stammkapital bzw. die Zinsen aus dessen teilweisen Veranlagung bildeten die finanzielle Basis für die Bereitstellung der Darlehen an die Förderungsnehmer sowie für die Beratungsaktivitäten der NÖG. Aufgrund der im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Gemeinnützigkeit bestand keine Gewinnabsicht.

(2) Die finanzielle Lage der NÖG entwickelte sich im Zeitraum von 2009 bis 2013 wie folgt:

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Tabelle 3: Finanzielle Entwicklung						
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in 1.000 EUR					in %
Erträge inklusive Zuschreibungen	362,7	334,4	254,0	366,7	195,3	- 46,2
<i>davon</i>						
<i>Zuschreibungen zu Darlehen</i>	49,4	100,8	-	130,6	6,2	- 87,4
Betriebsaufwand	255,0	299,0	310,9	308,1	337,7	32,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	67,5	111,2	140,9	119,4	126,2	87,0
<i>sonstige betriebliche Aufwendungen und Abschreibungen</i>	187,5	187,8	170,0	188,7	211,5	12,8
Abschreibung auf Darlehen	-	-	133,2	-	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	107,7	35,4	-190,1	58,6	-142,4	- 232,2
Bilanzgewinn	1.744,4	1.779,8	1.589,6	1.648,2	1.505,9	- 13,7
Finanzanlagen						
(vergebene Darlehen)	9.131,7	7.656,1	8.158,2	8.357,1	7.240,2	- 20,7
Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	2.000,0	-
Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.175,4	8.723,6	8.000,4	7.858,4	6.835,2	- 4,7
Eigenkapital	16.279,0	16.314,3	16.124,2	16.182,8	16.040,5	- 1,5
<i>davon</i>						
Stammkapital	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	0,0
Bilanzsumme	16.318,1	16.388,6	16.170,3	16.224,6	16.083,4	- 1,4

Quelle: NÖG

(3) Die Erträge im Zeitraum 2009 bis 2013 umfassten die Zinszahlungen der Darlehensnehmer und die Zinseinnahmen aus der Veranlagung des nicht an Förderungsnehmer verliehenen Eigenkapitals der NÖG. Weiters waren darin teils beachtliche Zuschreibungen zu den Darlehen der Förderungsnehmer enthalten².

In Summe verringerten sich die gesamten Erträge im Zeitraum von 2009 bis 2013 von 362.700 EUR auf 195.300 EUR bzw. um 46 %. Ursache dafür war das stark gefallene Marktzinsniveau im gleichen Zeit-

² Der Buchwert der Darlehen musste bei einer Zinsdifferenz zwischen dem jeweiligen marktkonformen Zinsniveau und der Verzinsung der Darlehen an Förderungsnehmer angepasst werden. Dies führte bei der Vergabe in der Regel zu sofortigen Wertberichtigungen aufgrund der unter Marktniveau befindlichen Verzinsung des Darlehens, welche im Laufe der Tilgung des Darlehens anteilig wieder zugeschrieben werden mussten.

raum. Die jährlichen Zuschreibungen ergaben sich insgesamt aus der rückläufigen Vergabe an Darlehen verbunden mit einer erhöhten Darlehensrückführung durch die Darlehensnehmer.

(4) Im Jahr 2011 ergab sich der Abschreibungsbedarf für Darlehen aufgrund der Vergabe eines Großdarlehens. Sämtliche Aufwendungen der NÖG wurden aus den Zinserträgen bestritten, wobei die Veranlagungszinsen zuletzt stark zurückgingen und die Erträge aus den Darlehen an Förderungsnehmer³ im Jahr 2013 den Großteil der Einnahmen darstellten. Darüber hinausgehende Zuwendungen bzw. Umsatzerträge standen der NÖG nicht zur Verfügung.

(5) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) wandelte sich im Zeitraum von 2009 bis 2013 von einem Überschuss in Höhe von 107.700 EUR zu einem Verlust in Höhe von 142.300 EUR im Jahr 2013 bzw. sank um 232 %. Der in der Bilanz regelmäßig vorgetragene Bilanzgewinn nahm dadurch im gleichen Zeitraum von 1,74 Mio. EUR auf 1,51 Mio. EUR bzw. um 14 % ab. Verursacht wurde dies durch die rückläufigen Erträge gekoppelt mit dem zunehmenden Betriebsaufwand im Zeitraum von 2009 bis 2013.

(6) Während des Zeitraums von 2009 bis 2013 war i.d.R. knapp über die Hälfte des Stammkapitals in Form von Darlehen an Förderungsnehmer veranlagt. Diese Veranlagungen gingen in diesem Zeitraum von 9,13 Mio. EUR auf 7,24 Mio. EUR bzw. um 20,7 % zurück. Im Jahr 2013 veranlagte die NÖG zusätzlich zu den bereits bestehenden Guthaben bei Bankinstituten von 6,84 Mio. EUR weitere 2,00 Mio. EUR in Form von festverzinslichen Wertpapieren.

12.2 Der RH verwies kritisch auf das negative EGT im Jahr 2013, stellte aber fest, dass der Bestand der NÖG im Zeitraum von 2009 bis 2013 angesichts der nahezu ausschließlichen Finanzierung durch Eigenkapital nicht gefährdet war. Der RH kritisierte auch, dass im Zeitraum von 2009 bis 2013 trotz der durch das Strategiepapier 2009 angestrebten verstärkten Darlehensvergabe tatsächlich nur rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals der NÖG als Darlehen vergeben war.

12.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien im Jahr 2013 im jährlichen Betriebsaufwand der NÖG auch Ausgaben für vom Aufsichtsrat beschlossene Förderprojekten, z.B. NÖG-Infonet, enthalten. Weiters sei die angestrebte verstärkte Darlehensvergabe der NÖG aufgrund der Wirtschaftskrise (geringere Investitionen der Unternehmen) nicht erfolgt.*

³ Die Darlehensbedingungen blieben während des Zeitraums von 2009 bis 2013 unverändert.

(2) Laut Stellungnahme der NÖG sei das negative EGT im Jahr 2013 auch auf Ausgaben für eine Reihe nicht unbedingt betriebsnotwendiger und vom Aufsichtsrat beschlossener Projekte, z.B. das NÖG-Infonet, zurückzuführen. Bei Berücksichtigung dieser nicht unbedingt betriebsnotwendigen Ausgaben bzw. Zinslandschaft wäre das EGT positiv.

Weiters verwies die NÖG darauf, dass in den Geschäftsjahren bis einschließlich 2012 ein kumulierter Bilanzgewinn von rd. 1,6 Mio. EUR erzielt worden sei und damit ein wesentliches Ziel, nämlich die Substanzerhaltung der NÖG, voll erreicht bzw. etwas überschritten worden sei. Dieser Gewinn werde künftig vermehrt in Beratungsprojekten im Grenzland verwendet werden.

Die vom RH im Jahr 2013 angegebenen Wertpapiere in Höhe von 2 Mio. EUR seien für den Ankauf von Floaters (bessere Verzinsung) aus den 6,84 Mio. EUR des Kassabestands aufgewendet worden. Trotz der angespannten wirtschaftlichen Situation sei es gelungen, rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals als Darlehen zu vergeben.

12.4 (1) Hinsichtlich der geringen Darlehensvergabe aufgrund der Wirtschaftskrise wiederholte der RH gegenüber dem Land Niederösterreich seine Empfehlung aus TZ 6, im Falle des Fortbestands der NÖG die strategischen Grundlagen für deren Aktivitäten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

(2) Der RH entgegnete der NÖG neuerlich (siehe TZ 3), dass sämtliche Aufwendungen der NÖG betriebsnotwendig waren, um deren Kernaufgaben zu erfüllen und von der NÖG auch als Betriebsaufwand dargestellt wurden. Darunter fielen laut Strategiekonzept 2009 auch die Beratungsleistungen der NÖG.

Weiters entgegnete der RH der NÖG, dass sich im Jahr 2013 der Kassenbestand auf 6,84 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2012 von 7,86 Mio. EUR verringerte; gleichzeitig reduzierte sich der Bestand der vergebenen Förderdarlehen von 8,36 Mio. EUR auf 7,24 Mio. EUR. Aus den daraus freigewordenen Mitteln von 2,14 Mio. EUR wurden im Jahr 2013 Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 2 Mio. EUR angekauft.

Aufgabenerledigung **13.1** (1) Der Betriebsaufwand der NÖG entwickelte sich im Zeitraum 2009 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung des Betriebsaufwands						
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in 1.000 EUR					in %
Betriebsaufwand vor Steuern	255,0	299,0	310,9	308,1	337,7	32,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand inklusive Kosten für ent- bzw. verliehenes Personal</i>	119,8	137,8	169,4	143,6	147,8	23,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	67,5	111,2	140,9	119,4	126,2	87,0
<i>Personalkostenersatz ecoplus GmbH</i>	61,8	48,4	50,2	47,0	48,9	- 20,9
<i>weiterverrechnetes Personal</i>	- 9,5	- 21,8	- 21,7	- 22,8	- 27,3	187,4
	Anzahl					
Personal in VBÄ ¹	1,42	2,00	4,67	4,25	4,50	216,9

¹ 2009 und 2010 ohne Geschäftsführer

Quelle: NÖG

Der Betriebsaufwand setzte sich aus dem Personalaufwand sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Abschreibungen auf das Anlagevermögen zusammen (siehe Tabellen 3, 4). Er nahm von 255.000 EUR im Jahr 2009 auf 337.700 EUR im Jahr 2013 bzw. um knapp ein Drittel zu. Der bedeutendste Posten darin war neben dem Personalaufwand der finanzielle Aufwand für das NÖG-Infonet 2020 (siehe TZ 11). Die Mitarbeiter mussten keine Zeitaufzeichnungen über die einzelnen Arbeitsleistungen (z.B. für Projekte) führen, so dass eine Kostenauswertung über die einzelnen Förderungsfälle nicht vorlag.

(2) Der Personalstand der NÖG nahm von 1,42 VBÄ (2009) auf 4,50 VBÄ (2013) um mehr als das Doppelte zu. Der starke Anstieg des Personalstands war dabei hauptsächlich auf die Übernahme der beiden Geschäftsführer in den Personalstand der NÖG ab dem Jahr 2011 zurückzuführen. Zuvor waren diese Mitarbeiter der „ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur“ und übten ihre Funktionen in der NÖG selbständig auf Honorarbasis (jährliche Leistungsprämie) aus.

Der gesamte Personalaufwand einschließlich entliehenem bzw. verliehenem Personal stieg im Zeitraum von 2009 bis 2013 von rd. 119.770 EUR auf rd. 147.900 EUR bzw. um rd. 23 %. Er setzte sich aus dem eigentlichen Personalaufwand für die Angestellten der NÖG samt Geschäftsführerprämien und -entgelte (ab 2011) sowie aus den

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Personalverrechnungen für von der ecoplus GmbH entliehenes Personal (Geschäftsführer und Projektleiter) bzw. an diese weiter verliehenes Personal zusammen.

- 13.2** Der RH hielt die Bestellung von zwei Geschäftsführern für die NÖG für kostenintensiv und angesichts des geringen Gebarungsvolumens der Gesellschaft und der geringen Mitarbeiteranzahl (4,50 VBÄ) für nicht gerechtfertigt. Weiters verwies er kritisch auf den zunehmenden Betriebsaufwand der NÖG. Er kritisierte ferner, dass über den zeitlichen Aufwand je Förderungs- bzw. Beratungsprojekt sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Mitarbeiter keine Aufzeichnungen geführt wurden und folglich auch keine Kostenauswertungen über die einzelnen Förderungsfälle vorlagen. Die Effizienz der Leistungserbringung konnte dadurch kaum gesteuert werden.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Falle ihres Fortbestands nur mehr einen Geschäftsführer zu bestellen. Der NÖG empfahl der RH, im Falle ihres Fortbestands geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Betriebsaufwands zu setzen. Im Interesse von Kostenauswertungen wäre auf eine Zeiterfassung je Förderungsfall und Beratungsprojekt sowie sonstiger Tätigkeit zu achten.

- 13.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei ein zweiter Geschäftsführer im Sinne des Vier-Augen-Prinzips sinnvoll. Eine Reduktion auf einen Geschäftsführer bringe wenig Einsparung, weil beide Geschäftsführer hauptberuflich bei der Ecoplus GmbH angestellt seien und von der NÖG nur ein geringes Entgelt erhalten würden.*

(2) *Laut Stellungnahme der NÖG seien seit Gründung im Jahr 1975 immer zwei Geschäftsführer beschäftigt worden. Dabei verwies die NÖG auf den Gesellschaftsvertrag, welcher aufgrund der zwei Eigentümer (Bund und Land NÖ) zwei Geschäftsführer vorsehe. Dadurch sei das Vier-Augen-Prinzip zur Sicherung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit bestens gewahrt.*

Laut NÖG seien die Zeitreihen zum Personal- und Geschäftsführeraufwand nicht vergleichbar. Die Geschäftsführerbezüge seien im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2005 um je zwei Drittel gekürzt und in der Folge nur indexiert worden; die Personalkosten seien im Jahr 2004 sowie auch im Jahr 2005 höher gewesen als die aktuellen, und es gebe keine Ausuferung beim Betriebsaufwand.

13.4 (1) Der RH wiederholte gegenüber dem Land Niederösterreich seine Kritik, dass das geringe Gebarungsvolumen der NÖG die Bestellung von zwei Geschäftsführern nicht gerechtfertigt erscheinen ließ. Eine effektive Kontrolle der Geschäftsführung sollte, wie in TZ 4 empfohlen, vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden.

(2) Der RH entgegnete der NÖG, dass die Personalkostensteigerungen nicht nur auf die Wiedereingliederung der Geschäftsführer in den Personalstand der NÖG im Jahr 2011 zurückzuführen waren, sondern dass weitere Personalzuwächse zu verzeichnen waren. Weiters bezog sich die Gebarungsüberprüfung durch den RH auf den Zeitraum von 2009 bis 2013, in dem die Einsparungseffekte aus 2004 und 2005 sukzessive aufgezehrt wurden.

Internes Kontrollsystem

14.1 (1) Die NÖG verfügte über kein schriftliches Regelwerk bzw. Checklisten hinsichtlich der internen Verfahrensabwicklung und Dokumentation der Förderungsfälle, sei es im Bereich der Förderungsentscheidung, als auch im Bereich der Abrechnung der Förderungsfälle.

Das Vier-Augen-Prinzip war insofern gewahrt, als die entscheidungsreife Vorbereitung eines Förderungsfalls sowie die Förderungsabrechnung jeweils durch einen Sachbearbeiter vorgenommen wurde und die Genehmigung bzw. Freigabe bei aufsichtsratspflichtigen Geschäften durch die Geschäftsführung geschah.

(2) Die Dokumentation der Förderungsfälle bestand aus einer Sammlung schriftlicher Unterlagen mit teils handschriftlichen Vermerken des Sachbearbeiters. Eine Chronologie bzw. Register als Behelf für eine Vollständigkeitskontrolle der Unterlagen war nicht vorhanden. Die NÖG war nicht in der Lage, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen.

(3) Vielfach beschränkten sich die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle auf eine Plausibilitätskontrolle der eingereichten Rechnung durch den Sachbearbeiter, weil die Abrechnung der Förderungsprojekte nicht deckungsgleich zu den eingereichten Voranschlägen gegliedert war. Ein Projektendbericht bzw. Förderungsendbericht mit detaillierten Erläuterungen und Darstellung etwaiger Abweichung je Leistungsposition war nicht vorgesehen.

Die Förderungsabrechnungen wurden durch ein einfaches vom Sachbearbeiter selbst erstelltes IT-Dokument zahlenmäßig erfasst. Eine vollständige Nachprüfbarkeit sämtlicher Zahlungsflüsse war dadurch aber nicht gewährleistet, weil z.B. die Nichtanerkennung von Rechnungen nicht nachvollzogen werden konnte und alternativ die Einreichung weiterer Rechnungen möglich war.

(4) Laut Angaben der NÖG führe sie zu abgeschlossenen Förderungsfällen Nachprüfungen an Ort und Stelle durch. Eine schriftliche Dokumentation über die gesetzten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse lag aber nicht vor.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass die NÖG über kein schriftlich festgelegtes Regelwerk im Bereich IKS verfügte. Weiters war die Qualität der Dokumentation der Förderungsfälle und der Förderungsabrechnung nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln zweifelsfrei auszuschließen. Die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle der NÖG lief vielfach lediglich auf eine Summenbetrachtung hinaus. Der RH kritisierte ferner, dass die NÖG nicht in der Lage war, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen.

Der RH empfahl der NÖG im Falle ihres Fortbestands, ein IKS-Konzept zu entwickeln.

Gleichzeitig empfahl er, die Dokumentation der Förderungsfälle und deren Endabrechnung zu verbessern sowie die Nachvollziehbarkeit der Kontrollen an Ort und Stelle sicherzustellen.

Weiters empfahl er der NÖG im Falle ihres Fortbestands, auch die im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen zu dokumentieren.

- 14.3** (1) Die NÖG verwies in ihrer Stellungnahme auf die dem RH übergebenen Unterlagen, aus denen die Kontrollsysteme je Unternehmensbereich ersichtlich seien. Weiters habe es bisher keine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln gegeben. Darüber hinaus bestehe im Falle eines Missbrauchs die Möglichkeit, die Darlehensmittel über die Bankgarantie sofort fällig zu stellen und einzuziehen. Die NÖG sagte aber zu, die Empfehlungen des RH zur Verbesserung des internen Kontrollsystem aufzugreifen und entsprechend umzusetzen.

Laut Stellungnahme der NÖG führten die von ihr durchgeführten eingehenden Vorsprache über das jeweilige Projekt mit potenziellen Förderwerbern dazu, dass keine Förderansuchen gestellt worden waren, die abgewiesen worden seien.

Die NÖG werde aber überlegen, wie sie die Dokumentation der Förderfälle sowie die Förderabrechnung bzw. -kontrolle im Sinne der Empfehlung des RH verbessern könnte. Eine schriftliche Dokumentation über die Nachprüfungen werde zukünftig im Rahmen eines Endberichts erstellt werden.

14.4 Der RH nahm die Zusagen der NÖG zur Verbesserung der Dokumentation der Förderfälle, der Förderabrechnung bzw. der Förderkontrolle zur Kenntnis. Auch die zukünftige schriftliche Dokumentation über die Nachprüfung sowie die generelle Verbesserung des internen Kontrollsystems beurteilte der RH positiv. Darüber hinaus empfahl er neuerlich, im Falle des Fortbestands der NÖG ein IKS-Konzept zu entwickeln.

Zusammenfassende Beurteilung

15.1 Zusammenfassend stellte der RH hinsichtlich der gemeinsamen Abwicklung der niederösterreichischen Grenzlandförderung durch den Bund und das Land Niederösterreich in Form der NÖG fest, dass

- aus dem Strategiepapier 2009 zwar ein direktes Interesse des Landes Niederösterreich an der Fortführung der Aktivitäten der NÖG, nicht jedoch ein ähnlich starkes Interesse auf Bundesebene ableitbar war (TZ 4),
- laut Studie „NÖ Grenzland 2020, Teil eines interregionalen Entwicklungs- und Standortraums“ die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ etabliert werden sollte; dazu sollte eine Organisationsstruktur geschaffen werden, welche die Interessen dieses Raums bündelt und unterstützt (TZ 6),
- laut Studie des ÖIR die NÖG im Laufe der Jahrzehnte ihr Alleinstellungsmerkmal sowohl als Förderungsinstrument als auch als Info-drehscheibe für den Grenzraum verlor und kein klares Profil aufwies, weshalb eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets notwendig sei (TZ 6),
- die Kernaufgabe Beratungsleistungen die NÖG nicht selbst durchführte, sondern an einen externen Berater auslagerte (TZ 11),

Zusammenfassende Beurteilung

- das BMVIT und das Land Niederösterreich die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu nutzten, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jenen anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen (TZ 5) und,
- dass die NÖG jährliche Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich rd. 300.000 EUR verursachte und trotz geringen Gebarungsvolumens über zwei Geschäftsführer verfügte (TZ 3, 13).

15.2 Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, die NÖG als eigenen Rechtsträger aufzulösen und die Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften einzugliedern, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.

15.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich erfolge eine Abstimmung hinsichtlich der Förderprojekte, aber auch der Richtlinien, sowohl im Aufsichtsrat als auch im Zuge der Projektprüfung und -abwicklung. Der vom RH angeführte „Aufwand“ bestehe zu einem nicht unerheblichen Teil aus Ausgaben für Förderprojekte (NÖG-Infonet, Beratungen – diese erachtete der RH auch ausdrücklich als zweckmäßig –) und könne daher nicht als Aufwand im engen Sinn angeführt werden, sondern müsse zur Fördertätigkeit hinzugefügt werden. Die im Jahr 2009 vom Aufsichtsrat beschlossene Strategie berücksichtige aus Sicht des Landes auch die vom RH erwähnten Studien.*

(2) Die NÖG stellte in ihrer Stellungnahme zusammenfassend fest, dass aus ihrer Sicht die strategische Abstimmung zwischen den beiden Eigentümern der NÖG gegeben sei. Sie verwies dabei auf das besondere Interesse des Bundes am Thema „Innovation und Technologie im Grenzraum“. Die NÖG könne keine wesentlichen Einsparungseffekte durch eine Eingliederung in eine Gesellschaft des Bundes oder des Landes Niederösterreich identifizieren, sondern erwarte Mehrkosten bei diesen.

15.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass, die Einschaltung der beiden Berater im Jahr 2009 zu keiner strategischen Neupositionierung der NÖG führte. Weder die Förderinstrumente noch die Organisation sowie das Fördergebiet der NÖG wurden wesentlich verändert bzw. den veränderten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Darüber hinaus lagen aufgrund der fehlenden Indikatoren bzw. des fehlenden Messinstrumentariums keine verlässlichen Informationen über die Förderwirkungen der NÖG vor. Eine Koordination zwischen Bund und Land Niederösterreich war auf strategischer Ebene durch den Aufsichtsrat nachvollziehbar, doch wurde die Förderungs-

abwicklung der NÖG mit anderen Förderstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich auf operativer Ebene nicht abgestimmt bzw. deren Instrumentarium nicht genutzt, bzw. es bestanden erhebliche Mängel im Bereich des IKS der NÖG.

Weiters erachtete der RH die jährlichen Aufwendungen der NÖG in Höhe von durchschnittlich 300.000 EUR angesichts des geringen Förderbarwerts grundsätzlich für überhöht. Er hielt daher an seiner Empfehlung – ungeachtet der notwendigen strategischen Weiterentwicklung der niederösterreichischen Grenzlandförderung – die NÖG als eigenen Rechtsträger aufzulösen, fest.

Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und Land Niederösterreich

(1) Für die niederösterreichische Grenzlandförderung sollten quantifizierte Zielwerte, wie z.B. durch die Förderung induziertes Investitionsvolumen, zu schaffende zusätzliche Wertschöpfung bzw. Arbeitsplätze usw. in regelmäßigen Abständen vorgegeben und die Zielerreichung dem entsprechend evaluiert werden. (TZ 7)

(2) Es sollten für die niederösterreichische Grenzlandförderung Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten eingeführt werden, wie z.B. die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des antragstellenden Unternehmens sowie die Beurteilung seiner Finanzierungskraft anhand vorgegebener wirtschaftlicher Kennzahlen. (TZ 7)

(3) Die ausschließliche Vergabe von Fixzinsdarlehen im Rahmen der niederösterreichischen Grenzlandförderung nur in Verbindung mit einer Bankgarantie sollte zu überdacht werden, weil erhebliche Mitnahmeeffekte zu erwarten sind. (TZ 8)

(4) Prozyklische Förderungseffekte der niederösterreichischen Grenzlandförderung sollten möglichst vermieden sowie vermehrt auf positive Arbeitsmarkteffekte geachtet werden. Ferner wäre zu prüfen, ob die Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel noch relevant ist. (TZ 9)

(5) Bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung wären im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit (Einzelkosten) zu definieren. (TZ 10)

(6) Die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. als eigener Rechtsträger sollte aufgelöst und die Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften eingegliedert werden, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnte. (TZ 15)

Für den Fall des Fortbestands der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. hob der RH auch die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

**BMVIT und Land
Niederösterreich**

(7) Es sollte dafür gesorgt werden, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt. (TZ 4)

(8) Die Tätigkeit der NÖG sollte mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abgestimmt werden. (TZ 5)

(9) Die strategischen Grundlagen für die Aktivitäten der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. sollten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. (TZ 6)

(10) Bereits bei der Projekteinreichung sollten die erwünschten Auswirkungen in quantifizierter Form mit dem Förderungsnehmer vereinbart werden. (TZ 7)

(11) Bei der Projektbeurteilung sollten möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung herangezogen und die Vorlage von Förderungsendberichten, die für eine nachfolgende Evaluierung geeignet sind, u.a. als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate, zwingend vorgesehen werden. (TZ 7)

(12) Es sollte nur mehr ein Geschäftsführer bestellt werden. (TZ 13)

**Niederösterreichische
Grenzlandförderungs-
gesellschaft m.b.H.**

(13) Im jährlichen Lagebericht sollten die Beratungsleistungen nach ihrer Erbringung (Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. bzw. Berater) aufgeschlüsselt und der dafür angefallene zeitliche und finanzielle Aufwand quantifiziert dargestellt werden. (TZ 11)

(14) Es sollten geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Betriebsaufwands gesetzt werden. Dabei wäre auf eine Zeiterfassung je Förderungsfall und Beratungsprojekt sowie sonstiger Tätigkeit zu achten. (TZ 13)

Schlussempfehlungen

(15) Es sollte ein IKS-Konzept entwickelt werden. (TZ 14)

(16) Die Dokumentation der Förderungsfälle und deren Endabrechnung sowie der Kontrollen an Ort und Stelle sollten deutlich verbessert werden. (TZ 14)

(17) Auch die im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen sollten dokumentiert werden. (TZ 14)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Niederösterreichische Grenzlandförderungs- gesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

Mag. Georg BARTMANN
(seit 2006)

Dr. Hannes BAUER
(seit 2008)

Geschäftsführer

Mag. Gerhard SCHMID
(seit 1. Juni 1988)

Dr. Ernst EDER
(seit 1. Jänner 2009)